

## **Satzung über die Benutzung des Wertstoffannahmehofes der Gemeinde Messel**

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) und der §§ 1, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel am 15. Mai 1995 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Messel stellt für die Annahme bestimmter Abfall- und Wertstoffe den Wertstoffannahmehof zur Verfügung. Die Annahmestelle wird im Schachenweg auf dem Grundstück Flur 3 Nr. 429/1 betrieben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Abnahme besteht nicht.

(3) An anderen Stellen in der Gemarkung Messel ist das Ablagern von Abfällen und Wertstoffen verboten. Die Gemeinde Messel ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß abgelagerte oder beim Transport herabgefallene Stoffe auf Kosten der Verursacher zu beseitigen.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

(1) Zur Benutzung des Abfall- und Wertstoffhofes sind alle Einwohner der Gemeinde Messel sowie privaten Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet, auf denen Abfälle und Wertstoffe anfallen, berechtigt.

(2) Die Berechtigung ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals nachzuweisen.

### **§ 3 Annahmebedingung**

(1) Es werden nur die nachfolgend aufgeführten Abfälle und Wertstoffe angenommen:

- a) Metallschrott
- b) Leuchtstoffröhren
- c) Haushaltsbatterien
- d) Kork
- e) Holz- ohne Glas, Kunststoff und Metall
- f) Schnittgut und Gartenabfälle
- g) Mischglas - sperriges Glas, Glasbausteine
- h) Bauschutt - unbelastete mineralische Abfälle; ohne Fremdstoffe wie Holz, Kunststoff, Kabelreste, Nichteisenmetalle und Verpackung.

(2) Grundsätzlich werden nur Kleinmengen in Handwagen und Schubkarren angenommen. Größere Mengen sind über entsprechende Behältnisse gewerblich zu entsorgen. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Vereinbarung eine größere Menge Äste gehäckselt werden.

(3) Die Anlieferung von Bauschutt ist erlaubt und wird pro Anlieferer und Tag auf 200 L (ca. 2 Schubkarren) begrenzt.

(4) Das Anliefern oder Ablagern anderer als der unter 1 genannten Stoffe ist auf dem Abfall- und Wertstoffhof nicht gestattet. Insbesondere werden asbesthaltige Stoffe nicht angenommen.

(5) Die von der Gemeinde bestellten Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, die ankommenden Fahrzeuge und Behältnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie nur Abfall- und Wertstoffe mitführen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung angenommen werden dürfen. Sie sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die unerlaubte Stoffe ablagern wollen.

(6) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Die für die Anlieferung Verantwortlichen übernehmen die Gewähr dafür, dass es sich um unbelastete Stoffe und Materialien handelt.

(2) Das Befahren und Betreten des Abfall- und Wertstoffhofes sowie seiner Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Gemeinde Messel übernimmt bei Unfällen, Sachschäden an Fahrzeugen und anderen Schäden keine Haftung.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

Der Abfall- und Wertstoffhof ist an jedem Samstag (außer an Feiertagen) von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

#### **§ 6 Eigentumsübergabe der Abfälle und Wertstoffe**

Die Abfall- und Wertstoffe werden mit Anlieferung auf dem Wertstoffhof Eigentum der Gemeinde Messel. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

#### **§ 7 Gebühren**

Die in § 3 aufgeführten Abfälle und Wertstoffe werden bis auf Widerruf gebührenfrei angenommen.

#### **§ 8 Zwangsmaßnahme**

(1) Die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung kann durch Ersatzvornahmen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz- AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1161) und des Gesetzes über die Vermeidung, Verwaltung und Beseitigung von Abfällen (Hess. Abfallwirtschaftsgesetz- HAbfAG) vom 26. Februar 1991 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), Anwendung.

#### **§ 9 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 19.05.95 in Kraft.